

1. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA vom 29. April 2005

Traktandenliste

- 1. Begrüssung**
- 2. Einführung, Würdigung der NFA**
- 3. Betroffene Bereiche und interkantonale Koordination**
- 4. Projektorganisation der GEF**
- 5. Auswirkungen auf den Behindertenbereich**
- 5a Auswirkungen auf den Bereich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (Bau- und Betriebsbeiträge)**
- 5b Auswirkungen auf den Bereich Sonderschulung**
- 6. Auswirkungen auf den Bereich Betagtenhilfe (Spitex, Tagesheime, Mahlzeitendienst)**
- 7. Auswirkungen im Bereich Ergänzungsleistungen**
- 8. Fragen / Rückmeldungen**
- 9. Weiteres Vorgehen**
- 10. Diverses**

Ziele der NFA

Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt: der Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz.

Die NFA ist ein ehrgeiziges Projekt:

- Sie verbessert die Wirksamkeit des Staats und fördert die Effizienz der staatlichen Leistungen,
- sie macht die Geldflüsse zwischen Bund und Kantonen transparent,
- sie baut die grossen Unterschiede der Finanzlage der Kantone ab,
- sie sorgt für eine klare Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen und
- sie stärkt die interkantonale Zusammenarbeit.

Von der NFA betroffene Aufgabengebiete

- Vermessung
- Strafrecht
- Bildung
- Natur- und Heimatschutz
- Landesverteidigung
- Öffentliche Finanzen
- Öffentliche Werke und Verkehr
- Umwelt
- Landwirtschaft
- Wald, Jagd und Fischerei
- Nationalbank
- Soziale Sicherheit

NFA im Bereich der Sozialen Sicherheit

- Individuelle Leistungen AHV
- **Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause**
- Individuelle Leistungen IV
- **Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten**
- **Unterstützung der Behindertenhilfe**
- Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe
- **Sonderschulung**
- Ergänzungsleistungen
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Familienzulagen in der Landwirtschaft
- Obligatorische Arbeitslosenversicherung
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Bergregionen

Interkantonale Koordination, Teil 1

- **Betagtenhilfe: Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) koordiniert die Regelungen bezüglich Spitex unter Einbezug der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Rahmen des KVG**
- **Sonderschulbereich: Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) hat die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) mit der Projektorganisation NFA beauftragt.
Die gestrichenen Artikel des Invalidenversicherungsgesetzes sollen durch eine interkantonale Vereinbarung ersetzt werden**

Projektorganisation der GEF, Teil 2

Aufgaben der Projektleiterin NFA der GEF:

- Formulieren von Aufträgen und Vorgaben für die Teilprojekte
- Prüfen und Weiterverarbeiten von Resultaten aus den Teilprojekten
- Vertretung der GEF in der gesamtkantonalen Projektorganisation
- Mitarbeit / Koordination bei resp. mit NFA-Projekten, bei welchen die GEF nicht federführend ist
- Koordination mit Arbeiten auf Bundesstufe (insb. im Behindertenbereich)
- Interne und externe Kommunikation
- Unvorhergesehenes

Projektorganisation der GEF, Teil 3

Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden:

Bei konkreten Fragestellungen: direkter Einbezug der Fachpersonen von Verbänden und Organisationen

Information:

GEF-intern: Regelmässiger Informationsaustausch in noch zu schaffenden Gefässen

extern:

- Weitere Informationsveranstaltungen
- schriftlich
- bilateral

(je nach Bedarf)

Auswirkungen der NFA auf den Behindertenbereich

Vergleichbare Auswirkungen auf den Sonderschulbereich und auf Werkstätten und Wohnheime:

- **Übergang der vollen fachlichen und finanziellen Verantwortung an die Kantone (Art 62. Abs. 3 und 112b der Bundesverfassung)**
- **Verpflichtung der Kantone zur Übernahme der bisherigen Leistungen der IV bis ein genehmigtes Sonderschulkonzept resp. ein genehmigtes Behindertenkonzept vorliegt (Art. 197 Ziff. 2 resp. 4 UeBest BV)**
→ Klärung des Regelungsbedarfs auf kantonaler Ebene
- **Bund kann Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten**
→ IVSE wird zentrale Bedeutung erhalten
- **Rückzug des Bundes auch aus dem Investitionsbereich**
→ Regelung der Finanzierung von Bau- und Investitionskosten

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Art. 112b BV Förderung der Eingliederung Invalider

- ¹ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.
- ² **Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.**
- ³ Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten – Zuständigkeiten

| Fachliche und finanzielle Zuständigkeit beim Kanton | Vollzug und Finanzierung durch den Bund |
|---|---|
| Kollektive Leistungen <ul style="list-style-type: none">➤ Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene➤ Baubeiträge an die selben Institutionen | Individuelle Leistungen <ul style="list-style-type: none">➤ Renten➤ Hilflosenentschädigung➤ Berufliche Eingliederung (Finanzierung mittels Tarifverträgen) |

Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG)

Im ISEG ist u.a. geregelt:

- Zweck des ISEG
- Grundsatz (der Kantonsaufgaben: Kantone gewährleisten bedürfnisgerechtes Angebot)
- Institutionen (Definition der dem ISEG unterstellten Institutionen)
- Anerkennung der Institutionen (inkl. Vorgaben an Institutionen)
- Aufsicht (durch die Kantone)
- Kostenbeteiligung (der Kantone)
- Kantoniales Konzept (inkl. Vorgaben an das Konzept)
- Anspruch auf Subventionen
- Beschwerderecht von Organisationen

Das ISEG ist vom Parlament noch nicht verabschiedet!

Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten: **Regelungsbedarf**

- **Anerkennung der Institutionen (Vorgaben im ISEG)**
- **Definition der Anspruchsberechtigung → Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung**
- **Regelung des Rechtsanspruchs auf Subventionen an anerkannte Institutionen (gemäss Art. 8 ISEG)**
- **Umgang mit bisherigen Bundesvorgaben (z.B. Richtprogramm oder Zertifizierung QMS)**
- **Leistungsorientiertes Finanzierungssystem**
- **Interkantonale Zusammenarbeit/Koordination
→ Regelungen über IVSE und SODK**

Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten: **Schnittstellen und Fazit**

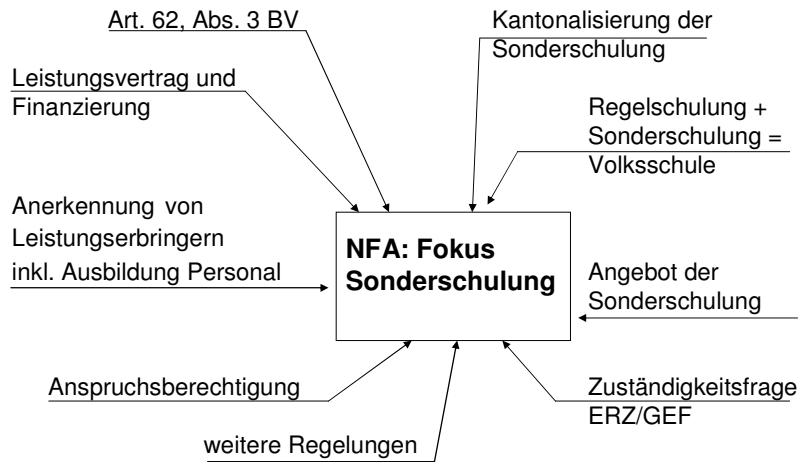
Schnittstellen bestehen

- **zwischen individuellen Leistungen (Bund) und kollektiven Leistungen (Kanton), z.B. bei Integrationsprojekten**
- **hinsichtlich Finanzierung von Eingliederungsplätzen in Dauerwerkstätten und**
- **zum Bereich der Sonderschulung (z.B. Finanzierung von Sonderschulheimen)**

Ausblick

- **Nach Klärung der offenen Fragen und Schnittstellen ist während der 3-jährigen Übergangszeit ein kantonales Behindertenkonzept gemäss Vorgaben im ISEG zu erarbeiten.**

Sonderschulbereich



1. Informationsveranstaltung der
GEF zur NFA vom 29. April 2005

17

Kantonalisierung des Sonderschulbereichs

Art. 62 BV Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.
- ³ **Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum 20. Altersjahr.**

1. Informationsveranstaltung der
GEF zur NFA vom 29. April 2005

18

Sonderschulung – betroffene Bereiche

| Von der NFA betroffene Bereiche | Von der NFA nicht betroffene Bereiche |
|--|---|
| Kollektive Leistungen (Wegfall von Art. 73 IVG) Bau- und Betriebsbeiträge Individuelle Leistungen (Wegfall von Art. 19 IVG) > Schul- und Kostgeld > Pädagogische Massnahmen > Transport zur Überwindung des Schulwegs | <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Massnahmen • Hilfsmittel • Massnahmen für die berufliche Eingliederung <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Justiz |

Sonderschulung als Teil der Volksschule

Volksschule



Umschreibung des Sonderschulbereichs

Sonderschulung umfasst:

- **Heilpädagogische Früherziehung**
- **Sonderschulunterricht in speziellen Schulen**
- **Integrativer Unterricht in Regelklassen** mit spezifischer Unterstützung (durch ambulante Heilpädagogik)
- **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen** (wie Logopädie, Psychomotorik).
- **Transporte** (z.B. Fahrten von und zu Unterricht)

- **Tagesbetreuung / Internatsbetreuung** (ist eng mit dem Sonderschulbereich verbunden)

Regelungsbedarf im Sonderschulbereich

- **Anspruchsberechtigung (oder wer hat Anspruch auf was)**
- **Anerkennung von Leistungserbringern (inkl. Ausbildung des Personals)**
- **Leistungskatalog und -umfang**
- **Ausgestaltung Leistungsverträge / Finanzierungssystem (inkl. Finanzierung von Investitionen)**
- **Weitere Regelungen zu Verfahren, Zuständigkeiten etc.**
- **Übergangsregelung**

Sonderschulung – Fazit/Zusammenfassung

- 1. Die Umsetzung der NFA ist keine Sparübung!**
- 2. Der Regelungsbedarf ist gross**
 - Änderungen auf Gesetzes und VO-Stufe
 - Erarbeitung eines Sonderschulkonzeptes
 - interkantonale Vereinbarungen
- 3. Leistungsorientierte Abgeltung aufgrund erhobener Bedürfnisse und eines plausibilisierten Bedarfs**
- 4. Schaffung von Anreizsystemen zu vermehrter Integration**
- 5. Weiterhin wichtig: Separative und teilintegrative Angebote**
- 6. Veränderte Aufgaben von Sonderschulen: vermehrt Unterstützung der Regelschulen durch die Sonderschulinstitutionen im Sinne von Kompetenzzentren**

Betagtenhilfe

Art. 112 c BV Betagten- und Behindertenhilfe

- 1 Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.**
- 2 Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.**

Art. 197 Ziff. 5 UeBest BV (UeBest zu Art. 112c BV

Die bisherigen Leistungen gemäss Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

Betagtenhilfe: Betroffene Bereiche

Betroffen sind folgende Bereiche:

- **Spitex**
- **Mahlzeitendienste**
- **Tagesheime**

welche heute gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG finanziert werden

Betagtenhilfe: Handlungsbedarf

Generell: Erarbeiten einer kantonalen Finanzierungsregelung

Spitex

Bestehende Regelung (Ermächtigung an Gemeinden und Kostenobergrenzen)

Mahlzeitendienste:

keine kantonale Regelung → Erarbeiten eines Systems

Tagesheime:

keine allgemeine kantonale Regelung → Festlegung einer Kostenobergrenze nötig

Ergänzungsleistungen, Teil 1

EL zur Deckung des Existenzbedarfs: vorwiegend Bundesaufgabe

EL bei HeimbewohnerInnen: Beschränkung im ELG wird aufgehoben, Kantone können Beschränkung der anrechenbaren Heimkosten vorsehen

→ Personenorientierte Finanzierung der Heimkosten wird möglich.

Ergänzungsleistungen, Teil 2

Situation heute im Kanton Bern:

Pilotprojekt personenbezogene Finanzierung im Altersbereich in der Stadt Bern. Finanzierung: Zuschuss nach Dekret

Überprüfen im Rahmen NFA:

Altersbereich: Prüfen einer Ausweitung der personenorientierten Finanzierung auf den ganzen Kanton

Behindertenbereich: Leistungsorientierte Finanzierung mittels Leistungsverträgen

Weiteres Vorgehen

Die nächste Informationsveranstaltung findet statt am

20. Dezember 2005, 14.00 Uhr

voraussichtlich wiederum im Grossratssaal